

# GLOSSAR

Begriff	Definition/Erläuterung
AO	Abgabenordnung – schreibt z.B. vor, welche Aufbewahrungsfristen beachtet werden müssen.
Archiv(system)	Das Archiv(system) dient der langfristigen und unveränderlichen Speicherung von aufbewahrungspflichtigen Daten und Unterlagen auf maschinenlesbaren Datenträgern zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
Aufbewahrung	Vorhaltung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
Aufbewahrungsfrist	Zeitraum, in dem Unterlagen aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufbewahrt werden müssen.  Vgl. auch unsere separate Mandanten-Information zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen.
BASEL II	Bezeichnet die Eigenkapitalvorschriften des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Nach Basel II müssen die Kreditnehmer in Systeme und Prozesse investieren, welche die Verfügbarkeit aller ratingrelevanten Informationen sicherstellt.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz – regelt u.a. die Löschrufen personenbezogener Daten
Beleg	Der Beleg dient dem Nachweis einer Buchung bzw. eines Geschäftsvorfalles (Belegfunktion). <u>Jede</u> Buchung <u>muss</u> vollständig belegmäßig nachgewiesen sein.
Belegfunktion	Die Belegfunktion ist die Grundlage für die <u>Beweiskraft der Buchführung</u> . Sie sichert die geforderte Nachvollziehbarkeit der Buchführung.
Buchführungspflichtiger / Aufzeichnungspflichtiger	Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtiger ist, wen die gesetzliche (handels- oder steuerrechtliche) Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht trifft. Diese Pflicht ist persönlich und unausweichlich. Die Verantwortung für diese öffentlich-rechtliche Pflicht ist <u>nicht an Dritte delegierbar</u> .
Buchführungsprogramm bzw. -software	Teil eines IT-gestützten Buchführungssystems.
Buchführungssystem	Gesamtheit aller Elemente und Prozesse im Rahmen einer (konkreten) Buchführung.
Buchung	<p>Eine Buchung liegt vor, wenn ein Geschäftsvorfall mit allen notwendigen Angaben im Buchführungssystem vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst bzw. automatisch generiert, autorisiert und gespeichert wurde. Spätestens in diesem Zuge sind die Angaben zum Geschäftsvorfall um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kontierung (Konto und Gegenkonto)</li> <li>• das Ordnungskriterium (z. B. Belegnummer, Index) =&gt; zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Buchhaltung</li> <li>• das Buchungsdatum (Zeitpunkts der Buchung) zu ergänzen.</li> </ul>

## GLOSSAR

Begriff	Definition/Erläuterung
buchungspflichtiger / aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfall	Alle Geschäftsvorfälle, die aufgrund handels- oder steuerrechtlicher Normen aufgezeichnet werden müssen.
Datenträger	Medium, mittels dessen Daten u. Unterlagen zwecks Übertragung oder Aufbewahrung und Lesbarmachung temporär bzw. dauerhaft gespeichert werden.
Dokumenten-Management-System (DMS)	datenbankgestützte Verwaltung von elektronischen Dokumenten
Dokument (= Unterlage)	Der Begriff ‚Dokument‘ als Träger von Informationen umfasst neben der klassischen Definition des „Schriftstückes“ in Papier <u>auch IT-gestützt erzeugte Objekte</u> (z. B. E-Mails und ggf. auch Objekte, die keine Zeichen sondern Audio- oder Videoinhalte besitzen).
Dokument, digitales	Dokument, das nur mit einem IT-System einsehbar und nutzbar gemacht werden kann. Im Gegensatz hierzu ist zum Lesen eines analogen Dokuments kein IT-System erforderlich.
E-Government	Elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen. Rechtliche Grundlage ist in Deutschland das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung(EGovG).
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen; BMF-Schreiben vom 16.07.2001. - legen u.a. fest, dass das Datenverarbeitungssystem die Unveränderbarkeit von Daten gewährleisten muss.
GoB	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Gesamtheit aller GoB wird häufig zur Klarstellung auch als „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung“ oder auch „GoB i.w.S.“ bezeichnet, wobei die „GoB i.e.S.“ in diesem Fall auf die Buchführung beschränkt sind. Die Anerkennung einer Buchführung oder Aufzeichnung setzt die Beachtung der GoB voraus.
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff; BMF-Schreiben vom 14.11.2014.
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme; BMF-Schreiben vom 7.11.1995.
HGB	Handelsgesetzbuch – legt z.B. fest, welche handelsrechtlich relevanten Dokumente überhaupt archiviert werden müssen und dürfen.
Indexierung	Eindeutige Verknüpfung zwischen einem digitalen Dokument und einem Kriterium für das Wiederauffinden dieses Dokuments.
Inhouse-Format	Unternehmensinternes Format zur Datenspeicherung.
Internes Kontrollsystem (IKS)	Die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten Grundsätze, Maßnahmen und Vorkehrungen eines Unternehmens, die zur Bewältigung der Risiken aus dem Einsatz eines IT-gestützten Buchführungssystems gerichtet sind. Es dient ins-

# GLOSSAR

Begriff	Definition/Erläuterung
	<p>besondere zur Vermeidung, Aufdeckung und Beseitigung von Fehlern in den buchführungsrelevanten Arbeitsabläufen. Die Verantwortung für die Einrichtung eines wirksamen IKS liegt beim Buchführungspflichtigen.</p> <p>Das IKS beinhaltet prozessintegrierte (Kontroll-)Maßnahmen und prozess-unabhängige (Überwachungs-)Maßnahmen. Es stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des gesamten betrieblichen Risiko-Management-Systems dar. Dessen konkrete Ausgestaltung erfolgt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, -branche und -komplexität und den daraus resultierenden Risiken (Risikoäquivalenzprinzip). Die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit ist bei der Einrichtung eines solchen Systems als Rahmenvoraussetzung sicherzustellen.</p> <p>Das Risiko-Management-System muss darauf ausgerichtet sein, Ordnungsmäßigkeitsverstöße zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Vom IKS umfasst sind sowohl die Einrichtung eines IT-gestützten Buchführungssystems als auch dessen laufender Betrieb (IT-Betrieb).</p>
IT-gestütztes Buchführungssystem	<p>Ein IT-gestütztes Buchführungssystem ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Buchführung ganz oder in Teilen auf Datenträgern (§ 239 IV HGB) geführt wird, die nur IT-gestützt beschrieben oder gelesen werden können.</p> <p>Ein IT-gestütztes Buchführungssystem umfasst alle Teile eines DV-Systems, in denen buchführungs- oder aufbewahrungspflichtige Unterlagen verarbeitet oder vorgehalten werden. Dies können DV-Systeme in allen Unternehmensbereichen sein. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Vor-, Haupt- oder Nebensysteme handelt. Unterlagen, die mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden sind, können unterschiedliche Quellen haben: sie können z. B. aus anderen DV-Systemen importiert, von Dritten durch Datenübertragung übermittelt oder durch manuelle Eingaben erfasst worden sein. Auch eingescannte Unterlagen gehören hierzu.</p>
medienbruchfrei	<p>Ein Dokument wird elektronisch erstellt, elektronisch übermittelt und dann auch elektronisch ausgewertet.</p> <p>Hierdurch wird eine vollautomatisierte Verarbeitung von Rechnungen und auch der elektronische Zahlungsverkehr automatisiert bis hin zur Zahlungsvorschlagsliste ermöglicht und endet mit der elektronischen Archivierung.</p> <p>Fehler und Zusatzaufwand durch Mehrfacherfassung werden vermieden, so dass diese Verfahren zur Effizienzsteigerung beitragen:</p>
Megatrend	<p>Megatrends muss man nicht „voraussagen“, denn sie sind schon da und markieren Veränderungen, die uns schon lange prägen und auch noch lange prägen werden.</p> <p>Megatrends sind Tiefenströmungen des Wandels. Als Entwicklungskonstanten der globalen Gesellschaft umfassen sie mehrere Jahrzehnte. Ein Megatrend wirkt in jedem einzelnen Menschen und umfasst alle Ebenen der Gesellschaft: Wirtschaft und Politik, sowie Wissenschaft, Technik und Kultur.</p> <p>Megatrends verändern die Welt - zwar langsam, dafür aber grundlegend und langfristig.</p>
Migration von Daten oder Dokumenten	<p>Transfer von Daten in eine andere Umgebung einschließlich der dazu erforderlichen technischen Anpassungen ohne inhaltliche Veränderung der Informationen.</p>

## GLOSSAR

Begriff	Definition/Erläuterung
Nachvollziehbarkeit/Prüfbarkeit	<p>Der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit verlangt, dass ein <u>sachverständiger Dritter</u> auch beim Einsatz eines IT-gestützten Buchführungssystems in der Lage sein muss, sich <u>in angemessener Zeit</u> einen Überblick über das vorliegende Buchführungssystem, die Buchführungsprozesse, die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens zu verschaffen. Die Entstehung und die Abwicklung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles sowie das dabei angewendete Verfahren müssen nachvollziehbar sein (§ 238 I 3 HGB). Diese Anforderung ist dann erfüllt, wenn sowohl jeder Geschäftsvorfall von seiner Verbuchung bis zum Abschluss und zurück (progressiv und retrograd) nachverfolgt werden kann, als auch die Zusammensetzung der einzelnen Kontensalden des Abschlusses aus den einzelnen Geschäftsvorfällen ermittelt werden kann.</p> <p>Die mit dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit korrespondierende Prüfbarkeit konkretisiert die Forderung der abstrakten Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten auf Daten, Dokumentationen und Auswertungswerkzeuge.</p>
OCR	optical character recognition: automatisierte Texterkennung innerhalb von Bildern, z.B. PDF-Dokumente über Rechnungen.
Outsourcing	Unter Outsourcing wird im Kontext der GoBIT die Auslagerung von Aufgaben, Funktionen und Prozessen im Zusammenhang mit dem IT-gestützten Buchführungssystem (in Teilbereichen oder als Ganzes) auf ein Dienstleistungsunternehmen verstanden, unabhängig davon, ob es sich um eine Auslagerung ins In- oder Ausland handelt. Dabei kann die Auslagerung auch mit der Übertragung von operativen Geschäftsprozessen und den zugehörigen Überwachungstätigkeiten auf das Dienstleistungsunternehmen im Zusammenhang stehen.
UStG	Umsatzsteuergesetz
Verfahrensdokumentation (kurz: VFD)	Summe der Dokumentationen, die Inhalt, Aufbau und Ablauf des IT-gestützten Buchführungssystems und der darin enthaltenen Prozesse vollständig ersichtlich und nachvollziehbar machen. Dabei muss die Verfahrensdokumentation so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über alle Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.
Verzögerungsentgelt	Seit 2008, z.B. bei verzögerter Vorlage und Erläuterung von Unterlagen; im Ermessen des Finanzamt zwischen 2.500 und 25.000 €.
ZUGFerd	<p>Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland</p> <p>Elektronisches Rechnungsformat, d.h. eine elektronische Rechnung mit strukturiertem Datensatz zur elektronischen Erzeugung, Übermittlung, Auswertbarkeit und Archivierung des Dokuments.</p> <p>Im Idealfall soll die Software auch eine Überprüfung der umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale gem. §14 UStG ermöglichen – Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.</p> <p>Seit 1.7.2011 sind elektronische Rechnungen auch umsatzsteuerlich zulässig.</p>